

# Zusatzbedingungen für die gebundenen Vorsorgeversicherungen

(Ausgabe 2009 – EGV007D2)

---

## 1 Gesetzliche Vorschriften

---

Für die gebundene Vorsorgepolice gilt die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3). Sie enthält spezielle Vorschriften über

- die zulässige Begünstigung
- die Auszahlung der Leistungen
- die Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Versicherungsansprüchen.

---

## 2 Spezielle Bedingungen

---

In Abänderung der Ergänzenden Bedingungen für kapitalbildende Lebensversicherungen bzw. der Allgemeinen Bedingungen für aufgeschobene Leibrenten bzw. der Ergänzenden Bedingungen für die flexible Lebensversicherung TerzaFlex bzw. der Ergänzenden Bedingungen für anteilgebundene Lebensversicherungen gelten zudem die nachstehenden Bestimmungen.

### 2.1 Policendarlehen bzw. Vorauszahlungen

Auf gebundene Vorsorgepolices können keine Darlehen bzw. Vorauszahlungen gewährt werden.

### 2.2 Fondsauswahl und Fondswechsel bei der anteilgebundenen Lebensversicherung

Im Rahmen der gebundenen Vorsorgepolice können nur Anteile von Anlagefonds erworben werden, die – analog BVV3 Art. 5 Abs. 3 – die Kapitalanlagevorschriften der BVV2 einhalten. Ein Wechsel der Anlagefonds oder des Fondsportfolios (Switch) ist somit eingeschränkt.

---

## 3 Auszug aus BVV 3 (Stand 01.01.2008)

---

### Art. 2 Begünstigte Personen

1. Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:
  - a. im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
  - b. nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
    1. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin beziehungsweise der überlebende eingetragene Partner;
    2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt

worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

3. die Eltern;
  4. die Geschwister;
  5. die übrigen Erben.
2. Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.
  3. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 3-5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

### Art. 3 Ausrichtung der Leistungen

1. Die Altersleistungen dürfen frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter der AHV (Art. 21 Abs. 1 des BG vom 20. Dezember 1946 über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; AHVG) ausgerichtet werden. Sie werden bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV fällig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufgeschoben werden.
2. Eine vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen ist zulässig bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses aus einem der folgenden Gründe:
  - a. wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
  - b. wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;
  - c. wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt;
  - d. wenn die Vorsorgeeinrichtung nach Artikel 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993 zur Barauszahlung verpflichtet ist.<sup>1</sup>
3. Die Altersleistung kann ferner vorher ausgerichtet werden für:

- a. Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
  - b. Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf;
  - c. Rückzahlung von Hypothekendarlehen.
4. Eine solche Ausrichtung kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
  5. Die Begriffe Wohneigentum, Beteiligungen und Eigenbedarf richten sich nach den Artikeln 2-4 der Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.
  6. Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist die vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen nach Absatz 2 Buchstaben c und d und Absatz 3 nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin beziehungsweise der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, so kann die versicherte Person das Gericht anrufen.
2. Für die Verpfändung des Vorsorgekapitals oder des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen für das Wohneigentum der versicherten Person gilt Artikel 30b BVG oder Artikel 331d des Obligationenrechts und die Artikel 8-10 der Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sinngemäss.<sup>3</sup>
  3. Ansprüche auf Altersleistungen können dem Ehegatten ganz oder teilweise vom Vorsorgenehmer abgetreten oder vom Gericht zugesprochen werden, wenn der Güterstand anders als durch Tod aufgelöst wird. Die Einrichtung des Vorsorgenehmers hat den zu übertragenden Betrag an eine vom Ehegatten bezeichnete Einrichtung nach Artikel 1 Absatz 1 oder an eine Vorsorgeeinrichtung zu überweisen; vorbehalten bleibt Artikel 3.
  4. Absatz 3 gilt sinngemäss bei der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, wenn die beiden Partnerinnen oder Partner vereinbaren, dass das Vermögen gemäss den Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung geteilt wird (Art. 25 Abs. 1 zweiter Satz des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004).

#### **Art. 4 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung**

1. Für die Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Leistungsansprüchen gilt Artikel 39 BVG sinngemäss.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 5 FZG nennt u.a. die folgenden Barauszahlungsgründe:

- das endgültige Verlassen der Schweiz
- die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit des Versicherten, wenn dieser der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht.

<sup>2</sup> Art. 39 BVG legt fest, dass die Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Vorsorgeleistungen vor ihrer Fälligkeit grundsätzlich nicht möglich sind.

<sup>3</sup> Aufgrund der genannten Bestimmungen kann - entgegen Art. 39 BVG - der Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfändet werden, wenn dies zum Zwecke des Erwerbs oder der Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf geschieht. Sollten Sie sich für diese Möglichkeit interessieren, können Sie bei der PAX die präzisen gesetzlichen Vorschriften erfragen.